3. Präventive Maßnahmen und Rahmenbedingungen im Schulbetrieb

[1]Wichtige Voraussetzung der Krisenresilienz ist eine angemessene Vorbereitung, wie unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 aufgeführten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in verschiedenen Krisensituationen idealerweise zu reagieren ist (Krisenprävention). [2]Bestandteile der Krisenprävention sind die Vorbereitung verlässlicher Rahmenbedingungen des Krisenmanagements (Nr. 3.1), eines funktionierenden Konzepts für Erreichbarkeit, Informations- und Meldewege (Nr. 3.2), regelmäßiger Übungen für Krisensituationen (Nr. 3.3) und eine angemessene präventive Schulausstattung (Nr. 3.4).

3.1 Rahmenbedingungen des Krisenmanagements

[1]Die Krisenresilienz des Schulbetriebes wird durch Rahmenbedingungen des Krisenmanagements zur Vereinheitlichung und Beschleunigung der Bewältigung von Krisensituationen unterstützt. [2]Die Rahmenbedingungen des Krisenmanagements beinhalten jedenfalls das Erstellen und kontinuierliche Weiterentwickeln des Sicherheitskonzepts. [3]Es wird ergänzt durch das schulische Brandschutzkonzept (Nr. 3.1.3).

3.1.1 Schulisches Krisenteam

[1]Zur Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Sicherheitskonzepts und um im Krisenfall schnell und professionell handeln zu können, richtet die Schulleitung an jeder Schule ein schulisches Krisenteam ein. [2]Das schulische Krisenteam steht unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. [3]Das schulische Krisenteam kommt für Absprachen und zur Weiterentwicklung im Rahmen der Krisenprävention mindestens einmal pro Schuljahr zusammen. [4]Die Schulleitung bestimmt in eigener Verantwortung den Sitzungsturnus und die ständigen Mitglieder des schulischen Krisenteams mit definierten Aufgabenzuweisungen. [5]Die Schulleitung kann themenbezogen weitere Personen zur Mitwirkung hinzuziehen und das schulische Krisenteam ggf. anlassbezogen durch weitere Personen ergänzen. [6]Die zuständige Schulpsychologin oder der zuständige Schulpsychologe ist Mitglied im schulischen Krisenteam; sollte diese Person für mehrere Schulen zuständig sein, setzt sie sich bezüglich ihrer Zugehörigkeit zum schulischen Krisenteam mit den jeweiligen Schulleitungen ins Benehmen. [7]Je nach Größe und örtlichen Gegebenheiten der Schule sowie Verfügbarkeit empfehlen sich als ständige Mitglieder des schulischen Krisenteams oder als Personen, die themenbezogen zur Beratung hinzugezogen werden, beispielsweise

a) Sicherheitsbeauftragte,

b) Ansprechpersonen für Ersthelfende,

c) Verwaltungsangestellte, Schulsekretariat,

d) Ansprechpersonen für die Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler (z. B. Beratungslehrkräfte, Unterstufen- und Mittelstufenbetreuerinnen oder -betreuer),

e) Systembetreuerinnen oder -betreuer,

f) Datenschutzbeauftragte,

g) Hausmeisterin oder Hausmeister, ggfs. weitere Ansprechpersonen des Schulaufwandsträgers und/oder

h) Ansprechpersonen für Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer.

[8]Die konkrete Zusammensetzung und Aufgabenzuweisung sowie Vertretungsregelungen der ständigen Mitglieder des schulischen Krisenteams sind im Sicherheitskonzept festzuhalten. [9]Die Mitglieder des schulischen Krisenteams haben sich im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung angemessen fortzubilden, bzw. mit einschlägigen Materialien zur Krisenresilienz vertraut zu machen. [10]In der Krisenprävention können

Leitungsaufgaben an andere Mitglieder des schulischen Krisenteams übertragen werden. [11]Die Gesamtverantwortung bleibt bei der Schulleitung.

3.1.2 Erstellung eines Sicherheitskonzeptes

[1]Jede Schule hat auch weiterhin die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger ein an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtetes Sicherheitskonzept zu erstellen, kontinuierlich zu überprüfen und fortzuschreiben. [2]Hierbei sind sicherheitstechnische Maßnahmen sowie organisatorische Verhaltens- und Handlungsabläufe für Krisensituationen zu berücksichtigen. [3]Bestehende Sicherheitskonzepte sind daraufhin zu überprüfen, ob sie die im All-Gefahren-Ansatz relevanten Krisensituationen (Nr. 1 Satz 2) angemessen berücksichtigen. [4]Zur fachlichen Beratung, Abstimmung von Schnittstellen und Einbindung in örtliche Alarm- und Einsatzstrukturen sollen die Schulen die jeweils zuständigen Stellen, insbesondere die Polizei und die Kreisverwaltungsbehörde, einbeziehen. [5]Die Einbeziehung erfolgt im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten der beteiligten Stellen:

a) Die Polizei berät zu sicherheitsrelevanten Gefahrenlagen wie Gewalt-, Bedrohungs- und Amoklagen;

b) die Kreisverwaltungsbehörde übt eine koordinierende Funktion aus und informiert über örtliche Krisenbewältigungsstrukturen und die Einbindung in das kommunale Krisenmanagement;

c) die Feuerwehr kann zu Brandschutz, Evakuierung (Flucht- und Rettungswege) und technischen Gefahren nach Beteiligung der zuständigen Gemeinde beraten.

[6]Über die Umsetzung von für notwendig erachteten sicherheitstechnischen Maßnahmen entscheidet der zuständige Schulaufwandsträger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung. [7]Das Sicherheitskonzept ist in ausgedruckter Form an geeigneter Stelle für die Schulleitung, das Schulsekretariat und das schulische Krisenteam vorzuhalten. [8]Eine Zugriffsmöglichkeit externer Personen oder von Schülerinnen und Schülern auf das Sicherheitskonzept ist aus Sicherheits- und Datenschutzgründen zu verhindern.

3.1.2.1 Inhalte des Sicherheitskonzeptes (Mindestumfang)

[1]Das Sicherheitskonzept enthält folgende Informationen:

a) Erstinformation/Erreichbarkeiten/Alarmierung:
   aa) Textentwürfe für (Klar-)Textdurchsagen;

   bb) Notruf, Feuerwehr und Rettungsdienste;

   cc) örtlich zuständige Polizeiinspektion und Polizeieinsatzzentrale;

   dd) Namen, klare Aufgabenzuweisung und dienstliche Kontaktinformationen der Mitglieder des schulischen Krisenteams und der Ansprechpartner der Schülerbeförderung;

   ee) Kontaktdaten der bzw. des zuständigen KIBBS-Regionalkoordinatorin bzw. -koordinators.

b) Ablauforganisation zum Zweck der Krisenkommunikation, insbesondere Information von Erziehungsberechtigten und ggfs. Sicherheitsbehörden über Verbleib, Vollzähligkeit und Abholungsbedarf von Schülerinnen und Schülern:
   aa) Ablaufplan zur Dokumentation getroffener Sofortmaßnahmen;

bb) Kontaktdaten des Elternbeiratsvorsitzenden sowie der Ansprechpartner des Schulaufwandsträgers;

cc) Alarmierungs- und Kommunikationswege gemäß Nr. 3.2, insbesondere Informationen über die Erreichbarkeit der Schule im Falle eines Strom- und Netzausfalls.

c) Pläne/Übersichten: Lageplan und Grundrisspläne aus dem Flucht- und Rettungskonzept und ggfs. Brandschutzordnung gemäß Nr. 3.1.3.

d) Aufbewahrung/Zugriffsberechtigung/Hinterlegung des Sicherheitskonzeptes.

[2]Empfehlen können sich zudem folgende Inhalte:

a) Brandschutzordnung, falls vorhanden;

b) Verhaltens- und Sicherheitshinweise mit Verhaltensregeln für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen in spezifischen Szenarien (insbesondere Amok- und Gewaltvorfälle, akute Bedrohung und Blackout);

c) ergänzende vorbeugende Maßnahmen und Verfahrensvorschriften bei Förderschulen, Klinikschulen und Schulen, die von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf besucht werden, je nach Art und Grad des Unterstützungsbedarfs und Heimschulen;

d) Festlegung von geeigneten Räumen, die bei externen Gefahren aufgesucht werden können.

3.1.2.2 Übermittlung des Sicherheitskonzeptes

[1]Jährlich bis zum 1. Oktober sowie anlassbezogen bei relevanten Änderungen übermitteln Schulen an die Polizei, die Feuerwehr und den Schulaufwandsträger ihr aktualisiertes Sicherheitskonzept im von den Empfängern gewünschten Umfang und melden das Vorhandensein eines aktualisierten Sicherheitskonzepts den jeweils örtlich zuständigen Einrichtungen der Schulaufsicht. [2]Etwa erforderliche Anpassungsbedarfe aufgrund dieser Bekanntmachung sind erstmals zum 1. Oktober 2027 zu übermitteln.

3.1.3 Schulisches Brandschutzkonzept (Brandschutznachweis nach § 11 BauVorlV)

[1]Bei jedem Schulneubau, Umbau oder einer Nutzungsänderung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Schulaufwandsträger die Erstellung bzw. Aktualisierung des schulischen Brandschutzkonzeptes (Brandschutznachweis nach § 11 BauVorlV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 Nr. 15, Art. 12 und Art. 62 BayBO) zu veranlassen. [2]Der Brandschutznachweis muss entweder von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz oder durch die Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden. [3]Wesentliche Inhalte des schulischen Brandschutzkonzeptes sind neben den Angaben zum baulichen und anlagentechnischen Brandschutz das von der geplanten Personenbelegung abhängige Flucht- und Rettungswegekonzept sowie die Brandschutzordnung nach DIN 14096, die alle organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie das Verhalten im Brandfall regelt. [4]Je nach Art und Größe der baulichen Anlage der Schule können im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde die Teile B und C der Brandschutzordnung in reduzierter Form erstellt oder in Ausnahmefällen auch ganz weggelassen werden. [5]Da die Schulleitung für den organisatorischen Brandschutz im Schulbetrieb verantwortlich ist (z. B. für die Vereinbarkeit der Brandschutzordnung mit dem pädagogischen Alltag, den Aushang von Orientierungs-, Flucht- und Rettungswegeplänen im Schulgebäude sowie die Durchführung regelmäßiger Unterweisungen und Alarmproben einschließlich Evakuierungsübungen), muss sie miteinbezogen werden; mit der örtlich zuständigen Feuerwehr kann eine Abstimmung erfolgen. [6]Um im Ernstfall eine schnelle Orientierung und ein koordiniertes Verlassen des Schulgebäudes zum richtigen Sammelplatz zu ermöglichen, sind an einer (auch für Besucher) gut sichtbaren Stelle (z. B. im Erdgeschoss/Eingangsbereich), bei Bedarf ggfs. an mehreren Stellen, ein Lageplan und Grundrisspläne anzubringen. [7]In diesen Plänen sind die Flucht- und Rettungswege, die Sammel- und Abholplätze, die für

die Brandbekämpfung freizuhaltenden Flächen, die Fernmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und die Bedienungseinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. von Rauchabzugseinrichtungen, Lüftungsanlagen) auszuweisen (Flucht- und Rettungswegekonzept). [8]Die Fernmelde- und Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar angebracht sein und dürfen nicht von ihrem Platz entfernt oder durch andere Gegenstände verdeckt werden. [9]Auf die Alarmsignale der Schule (Hausalarm, Nr. 3.4.2) ist deutlich hinzuweisen. [10]Die Flucht- und Rettungswege aus den Schulräumen mit den dabei zu benutzenden Fluren, Treppen, Ausgängen und Sammelplätzen müssen gekennzeichnet und allen Schülern und Lehrkräften bekannt sein. [11]Sie sind ständig von Hindernissen freizuhalten. [12]Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen dürfen während des Schulbetriebs nicht versperrt sein. [13]Für die Schülerinnen und Schüler sind außerhalb des Schulgebäudes Sammelstellen zu bestimmen, an denen sie die Anfahrt und die Arbeit von Feuerwehr und Rettungsdienst nicht behindern. [14]Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass entsprechend der jeweiligen Brandgefährdung an der Schule eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften (insbesondere Lehrkräfte in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern) durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut sind und benennt diese zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern. [15]Die Schulleitung kann Brandschutzbeauftragte bestellen.

3.2 Erreichbarkeit, Informations- und Meldewege

[1]Im Rahmen der Krisenprävention muss durch klare Kontaktwege sichergestellt werden, dass alle Verantwortlichen unverzüglich über die notwendigen Informationen verfügen und Betroffene situationsangemessen unterrichtet werden. [2]Die entsprechende Erreichbarkeit und Informationsweitergabe ist gemäß den nachfolgenden Regelungen zu Erreichbarkeit, Informations- und Meldewegen zu gewährleisten.

3.2.1 Verständigung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

[1]Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei müssen unverzüglich verständigt werden können. [2]Ihre Notrufnummern sowie Hinweise auf Alarm-/Feuermeldeeinrichtungen sind an geeigneten Stellen im Schulgebäude gut sichtbar anzubringen. [3]Es ist nicht ausreichend, wenn dies über Displays (z. B. PC, Whiteboards, digitale Pinnwände) erfolgt, die eine Stromversorgung voraussetzen. [4]Es wird den Schulleitungen empfohlen, sich mit den Anlaufstellen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Koordinierung) und kommunalen Sicherheitsbehörde in Krisensituationen vertraut zu machen.

3.2.2 Sicherstellung der Erreichbarkeit der Schule

[1]Die Erreichbarkeit der Schule im Falle eines Strom- und Netzausfalls soll durch klare Regelungen in Papierform im Rahmen des Sicherheitskonzeptes gemäß den örtlichen Gegebenheiten gewährleistet werden. [2]Denkbar ist etwa eine netzunabhängige Kommunikation der Schule nach außen über Aushänge und örtlich sowie zeitlich festgelegte Anlaufstellen (z. B. Sprechstunden, Krisenraum, Abholstelle/Übergabeplatz) und Treffpunkte zum Informationsaustausch; die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler sind präventiv über die Regelungen zur Erreichbarkeit für Fälle eines Strom- und Netzausfalls zu informieren. [3]Die Schulleitung hat in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger sicherzustellen, dass Bevölkerungswarnungen in der Schule empfangen werden können.

3.2.3 Kommunikation mit Erziehungsberechtigten

[1]Die Schulleitung gewährleistet eine situationsangemessene und vertrauensvolle Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. [2]Eine ausgedruckte Telefonliste mit Notfallkontakten der Schülerinnen und Schüler ist zugriffsgeschützt in der Schulverwaltung (Sekretariat) vorzuhalten. [3]Die Informationen über die Erreichbarkeit der Schule im Falle eines Strom- und Netzausfalls gemäß Nr. 3.2.2. Satz 1 und Satz 2 sind den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise präventiv mitzuteilen. [4]Sind notfallpsychologische Aspekte berührt, bestehen Angebote einer Unterstützung durch KIBBS gemäß Nr. 5.

3.2.4 Kommunikation mit der Schulaufsicht

[1]Die Schulleitung arbeitet in Alarm- und Krisensituationen eng mit der Schulaufsicht zusammen und unterrichtet unverzüglich über besondere Vorkommnisse. [2]Die Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 35 der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO) bleibt unberührt.

3.2.5 Kommunikation mit dem Schulaufwandsträger

Die Schulleitung unterrichtet den Schulaufwandsträger unverzüglich, wenn eine Krisensituation mit Bezug zum Schulgebäude, zur Schulanlage im Übrigen sowie zur IT-Sicherheit vorliegt oder zu befürchten ist.

3.2.6 Kommunikation mit Presse und Öffentlichkeit

[1]Die Schulleitung gewährleistet eine situationsangemessene Informationsweitergabe an die Presse und Öffentlichkeit und wendet sich hierfür an die Schulaufsicht zur Unterstützung und ggfs. Einbeziehung des Staatsministeriums. [2]Soweit die Zuständigkeit von örtlichen und überörtlichen Sicherheitsbehörden berührt ist, übernehmen diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Pressearbeit (insbesondere Pressesprecher der Polizei).

3.2.7 Datenschutz

[1]Die einschlägigen Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten. [2]Die Schulleitung ist gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 lit. a und b, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG berechtigt,

a) zur Abwehr von Gefahren, insbesondere um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (d. h. insbesondere Selbst- und Fremdgefährdung) und/oder

b) zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,

personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Schulpersonal an die im Einzelfall zuständigen örtlichen und überörtliche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben/Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden und ggfs. an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer der Schule oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe (z. B. Gefahrenabwehr, Strafverfolgung) erforderlich ist.

3.3 Regelmäßige Übungen und Unterweisungen zur Krisenresilienz

[1]Die Krisenresilienz der Schülerinnen und Schüler und des Schulpersonals sowie der Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen wird durch regelmäßige Übungen für die Krisensituation geschult. [2]Die oder der Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Schulleitung bei der Durchführung der Probealarme.

3.3.1 Alarmübungen für den Räumungsfall

[1]In allen Schulen ist zwei Mal im Jahr ein Probealarm für den Räumungsfall (wie etwa im Brandfall) abzuhalten. [2]Der erste Probealarm soll in den ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn nach einem Unterricht über Verhaltensmaßregeln bei Alarm stattfinden, der zweite Probealarm zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres. [3]Von dem ersten Probealarm werden die Lehrkräfte verständigt, der zweite Probealarm findet ohne vorherige Ankündigung statt. [4]Wurde ein Schulgebäude neu errichtet, wesentlich erweitert oder verändert, so findet ein Probealarm möglichst in den ersten Tagen, mindestens aber innerhalb von drei Wochen nach der Eröffnung statt. [5]Dieser Probealarm ist vorher anzukündigen. [6]Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Feuerwehr sollen in regelmäßigen Abständen an einem Probealarm teilnehmen. [7]Anlässlich des Probealarms sind die Schülerinnen und Schüler über das Verhalten bei unmittelbarer Gefahr besonders zu belehren. [8]Den Verlauf des Probealarms soll die Schulleitung mit den Lehrkräften und, wenn Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr beteiligt sind, mit diesen besprechen. [9]Das Ergebnis des Probealarms ist mit Angaben über den Beginn des Alarms und Ende der Räumung des Schulgebäudes festzuhalten. [10]Es ist empfehlenswert, die Alarmproben mit Feuerwehrübungen in den Schulen zu verbinden. [11]Schülerinnen und Schüler dürfen an der Feuerwehrübung jedoch nicht teilnehmen (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr).

3.3.2 Übung für das Verhalten mit Verbleib im Gebäude

[1]Eine jährliche Information oder Auseinandersetzung mit Lehrkräften und weiteren an der Schule tätigen Personen für das Verhalten mit Verbleib im Gebäude bzw. in Räumen (z. B. Einschlusssituation während eines Amokalarms oder Eindringens gewaltbereiter Personen) wird empfohlen. [2]Es sollten Absprachen bzgl. einer möglichen Beteiligung der Polizei getroffen werden. [3]Alarmübungen nach Satz 1 sind nicht mit

Schülerinnen und Schülern durchzuführen. [4]Schülerinnen und Schüler sind altersangemessen über das Alarmsignal und daraus resultierende Maßnahmen eines unverzüglichen Einschlusses zu informieren.

3.3.3 Verhaltensorientierte und pädagogische Präventivmaßnahmen

[1]Verhaltensorientierte und pädagogische Präventivmaßnahmen sind wesentliche Bestandteile der schulischen Krisenvorsorge. [2]Sie dienen dazu, sicherheitsgerechtes Verhalten zu fördern, Risiken frühzeitig zu erkennen, Konflikten und Gewalt vorzubeugen sowie die individuelle und gemeinschaftliche Krisenresilienz zu stärken. [3]Darüber hinaus fördert die Schule im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nach den Vorgaben des Staatsministeriums geeignete Maßnahmen und Programme (z. B. Projekttage, ggfs. Probe-Distanzunterricht, vgl. § 19 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c BaySchO). [4]Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen einer vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft angemessen einzubeziehen.

3.3.4 Regelmäßige Sicherheitsunterweisungen

Die Schulleitung trägt im Rahmen ihrer Führungs- und Organisationsverantwortung dafür Sorge, dass Lehrkräfte und das weitere an der Schule bzw. im Ganztag tätige Personal regelmäßig zu den Inhalten des schulischen Sicherheitskonzeptes unterwiesen sowie Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsangemessen zu den für sie relevanten Aspekten des Sicherheitskonzeptes belehrt bzw. informiert und angeleitet werden.

3.4 Baulich-technische Prävention/Präventive Schulausstattung

Der Schulaufwandsträger sorgt in Abstimmung mit der Schulleitung für eine sog. präventive Schulausstattung, die es ermöglicht, die Sicherheit im Schulbetrieb auch in Krisensituationen zu gewährleisten oder einen sicheren Schulbetrieb in Präsenz oder als Distanzunterricht so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.

3.4.1 Allgemeine präventive Schulausstattung

[1]Baulich-technische Präventivmaßnahmen bilden gemeinsam mit den organisatorischen und verhaltensorientierten Maßnahmen eine wesentliche Grundlage der schulischen Krisenvorsorge. [2]Hierzu gehören insbesondere eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Gestaltung und Ausstattung der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Schule sowie sicherheitstechnische Einrichtungen, die dazu beitragen, Gefährdungen zu vermeiden, Menschen zu schützen sowie eine unverzügliche Alarmierung, Information und Kommunikation in Krisensituationen zu ermöglichen. [3]Ziel dieser sog. präventiven Schulausstattung ist es, die Sicherheit im Schulbetrieb auch in Krisensituationen zu gewährleisten oder einen sicheren Schulbetrieb in Präsenz oder als Distanzunterricht so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. [4]Die Verantwortung für die Bereitstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der baulich-technischen Maßnahmen obliegt dem Schulaufwandsträger. [5]Die Schulleitung trägt im Rahmen ihrer Führungs- und Organisationsverantwortung dafür Sorge, dass sicherheitsrelevante Erfordernisse im schulischen Sicherheitskonzept berücksichtigt, festgestellte Mängel unverzüglich dem Schulaufwandsträger angezeigt und die organisatorischen Maßnahmen der Schule mit den baulich-technischen Gegebenheiten abgestimmt werden. [6]Es wird empfohlen, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger eine Beratung durch die örtlichen Sicherheitsbehörden in Bezug auf besondere Gefahrenlagen und auf diese zugeschnittene Notfallausstattungen einzuholen (z. B. Sandsäcke, Hochwasserschutzbarrieren, zweckmäßige und erreichbare Ausweichräumlichkeiten vor Ort). [7]Eine Versorgung von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften und an Schulen tätigen Personen über längere Zeiträume liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulen, so dass hierfür keine Vorkehrungen getroffen werden müssen.

3.4.2 Alarmierungseinrichtungen der Schule

[1]Akustische Signalanlagen/Alarmierungseinrichtungen der Schule sollten (auch) netzunabhängig funktionieren. [2]Die Anlagen können um optische oder taktile Signalgeber ergänzt werden. [3]Sind netzunabhängige Signalanlagen/Alarmierungseinrichtungen nicht möglich, ist sicherzustellen, dass alle Personen auf dem Schulgelände auf gleich geeignete Weise unmittelbar informiert werden können. [4]Die Belange von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sind zu beachten, so dass technisch oder organisatorisch sichergestellt wird, dass sie die Alarmsignale wahrnehmen können. [5]Die je nach

Krisensituation zu veranlassenden Alarmsignale der Schule zum Verbleib im Schulgebäude und Verbarrikadieren einerseits und zum Verlassen des Gebäudes andererseits müssen sich unmissverständlich voneinander und von den Sirenensignalen zur Warnung der Bevölkerung (einminütiger Heulton bzw. einminütiger Dauerton) unterscheiden und im gesamten Schulgebäude hörbar sein. [6]Ein Alarmsignal muss so lange ertönen, bis evtl. Rettungsmaßnahmen abgeschlossen oder alle Schülerinnen und Schüler in Sicherheit sind. [7]Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen müssen mit der Alarmierung (Hausalarm), der Schadensmeldung und der Handhabung der Rettungs- und Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein. [8]Zuständig für das Auslösen des Alarms ist grundsätzlich die Schulleitung, bei Gefahr in Verzug jede Person; die Schulleitung ist unverzüglich zu unterrichten. [9]Der störungsfreie Zugang zu sowie die ordnungsgemäße Wartung der Alarmierungseinrichtungen für den Notfall sind zu gewährleisten.

3.4.3 Brandschutzausstattung

[1]In Schulen müssen Feuerlöscher gut sichtbar angebracht sein. [2]Die Rettungs- und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht von ihrem Platz entfernt oder durch andere Gegenstände verdeckt werden.